

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

EheG § 43

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel
der Glaubensgemeinschaft - hier Übertritt eines
Ehegatten zur Organisation der Zeugen Jehovas -
eine schwere Eheverfehlung darstellt

(Ergänzung zu BGHZ 33, 145 ff).

BGH, Urt. v. 24. Oktober 1962 - IV ZR 81/62 - OLG Celle
LG Hannover

IV ZR 81/62

Verkündet am
24. Oktober 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Gerda B [REDACTED] geb. S [REDACTED], B [REDACTED] P [REDACTED],
V [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

ihren Ehemann, den Stadtinspektor Rudolf B [REDACTED],
B [REDACTED] P [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 16. Februar 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am ■ Juni 1948 in B ■ P ■ miteinander die Ehe geschlossen. Der Kläger ist am ■ April 1914 in E ■, die Beklagte am ■ Juni 1925 in B ■ geboren. Beide Parteien gehörten zur Zeit der Eheschließung dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis an. Die Beklagte hat sich im Jahre 1953 der Glaubengemeinschaft der Zeugen Jehovas angeschlossen und ist im Jahre 1956 aus der evangelischen Kirche ausgetreten. Aus der Ehe sind die am ■ Januar 1950 geborene Tochter K ■ und die am ■ April 1954 geborene Tochter G ■ hervorgegangen. Der Kläger macht der Beklagten zum Vorwurf, daß sie, ohne ihn vorher zu unterrichten, ihren Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt habe und daß sie völlig der Glaubengemeinschaft der Zeugen Jehovas verfallen sei. Das habe dazu geführt, daß sie den Haushalt und die Kinder vernachlässigt, letztere auch im Sinne der Zeugen Jehovas beeinflusst und sie dadurch der evangelischen Kirche und ihm selbst entfremdet habe. Durch all' das habe sie die eheliche Gemeinschaft schuldhaft zerstört.

Im Oktober 1960 ist es zum letzten ehelichen Verkehr der Parteien gekommen. Nachdem der Kläger am 5. November 1960 Briefe entdeckt hatte, die eine Freundin und Glaubensgenossin der Beklagten an diese geschrieben hatte und die u. a. Fragen der religiösen Erziehung der Kinder im Sinne der Zeugen Jehovas betrafen, ist es noch am gleichen Tage zu einer Aussprache zwischen den Parteien und gegen Ende des Monats November 1960 zum Auszug des Klägers aus der Ehewohnung gekommen. Seitdem wohnen die Parteien getrennt, der Kläger in einem möblierten Zimmer in B ■ P ■. Gleichfalls im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

November 1960 hat der Kläger Scheidungsklage aus § 43 EheG gegen die Beklagte eingereicht, die er auf die erwähnten Vorwürfe gestützt hat. Er hat beantragt,

die Ehe zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet nicht, sich den Zeugen Jehovas zugewandt zu haben und sich in dieser Glaubensgemeinschaft zu betätigen, gibt jedoch nicht zu, sich einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht zu haben. Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme, in der die Beklagte als Partei vernommen worden ist, die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweiserhebung das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe gemäß dem Antrag des Klägers aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren ist begründet, wenn infolge schuldhafter Eheverfehlungen der Beklagten die eheliche Gesinnung des Klägers erloschen und damit die Ehe tief und unheilbar zerrüttet ist.

Zur Frage der Zerrüttung hat das Berufungsgericht auf Grund einer eingehenden Vernehmung beider Parteien festgestellt, daß es zwischen den Parteien seit dem Anschluß der Beklagten an die Organisation der Zeugen Jehovas zu einer im Laufe der Jahre sich vertiefenden geistigen Entfremdung gekommen und daß der Kläger jetzt unter keinen Umständen, selbst nicht im Interesse der beiden Kinder, mehr bereit ist, zu versuchen, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, weil er nach langjähriger Erfahrung einen solchen Versuch für völlig aussichtslos hält und auch meint, ihn gesundheitlich nicht durchstehen zu können. Daß für ihn irgendwelche andere Umstände als die Erkenntnis dieser Aussichtslosigkeit mitbestimmend wären, sei nicht hervorgetreten und von der Beklagten auch nicht behauptet worden; dagegen spreche auch die vom Kläger vor dem Berufungsgericht eingegangene Verpflichtung vom 12. Januar 1962, nach der er die Beklagte wirtschaftlich weiterhin wie eine Ehefrau stellen wolle.

Die Ausführungen, mit denen sich die Revision gegen diese Feststellungen wendet, befassen sich mit den möglichen Beweggründen, die den Kläger veranlaßt haben können, sich von der Beklagten zu trennen, die Scheidungsklage zu erheben und eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft abzulehnen. Daraus läßt sich jedoch gegen die eben angeführten Feststellungen des Berufungsgerichts zur Frage der Zerrüttung nichts herleiten. Diese Ausführungen der Revision betreffen die Frage, aus welchen Gründen es beim Kläger zum Verlust der ehelichen Gesinnung gekommen ist. Die Tatsache dieses Verlustes selbst wird durch sie nicht in Frage gestellt. Insoweit ist es insbesondere unerheblich, ob der Kläger, wie die Revision meint, sich

geschämt oder es mindestens als peinlich empfunden hat, daß seine Frau der Organisation der Zeugen Jehovas anhing und daß er es vielleicht eher für standesmäßig gehalten und hingenommen haben würde, wenn sie sich nicht dieser Gemeinschaft, sondern etwa der Christlichen Wissenschaft oder der Anthroposophie angeschlossen hätte. Ebensowenig kommt es für die Frage der Zerrüttung darauf an, ob die vom Arzt bescheinigten Kreislaufstörungen des Klägers ihre Hauptursache in der Entwicklung der Ehe oder, wie die Revision es für wahrscheinlich hält, in den Belastungen haben, die die Sorge um den Hausbau und dessen Finanzierung für den Kläger mit sich brachten. Daß der Kläger vor der Trennung der Parteien dieses Bauvorhaben geplant und vorbereitet und sogar mit seiner Ausführung begonnen hatte, könnte allonfalls nur dafür sprechen, daß er bis zur Einstellung der Bauarbeiten die Ehe noch nicht für hoffnungslos zerrüttet angesehen hat; es beweist aber nichts gegen die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß der Kläger schließlich die Hoffnung auf die Wiederherstellung eines harmonischen Ehe- und Familienlebens endgültig aufgegeben hat. Ob hierbei die an die Beklagte gerichteten Briefe einer Glaubensgenossin und deren Auffindung durch den Kläger eine entscheidende Rolle gespielt haben, ist ebenfalls für die Zerrüttungsfrage ohne Bedeutung. Die Revision kann im übrigen über den "wahren" Grund für das Verhalten des Klägers nur Vermutungen aufstellen, die sie dazu noch durchweg auf eine von der des Berufungsgerichtsabweichende und darum im Revisionsverfahren unbeachtliche Würdigung des Parteivorbringens und des Beweisergebnisses stützt.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang schließlich, ob der Eindruck des Berufungsgerichts, daß auch die

Beklagte nicht willens und fähig sei, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, ihrer wirklichen Einstellung entspricht. Darauf, ob auch die Beklagte die Ehe als zerrüttet ansieht, kommt es nicht an (vgl. RGZ 103, 326, 327).

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagte im Zusammenhang mit ihrem Übertritt und ihrer Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas Jahre hindurch ein Verhalten gezeigt habe, das ihr in mehrfacher Hinsicht als schwere Eheverfehlung vorzuwerfen sei und das schließlich die völlige Zerstörung der ehelichen Gesinnung des Klägers zur Folge gehabt habe. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht diese seine Überzeugung im einzelnen begründet, sind zum größten Teil rechtlich unangreifbar. In einem Punkt läßt sich freilich ein Rechtsverstoß nicht ausschließen.

In der Tatsache als solcher, daß ein Ehegatte gegen den Willen des anderen zu einer anderen als der bisher beiden Ehegatten gemeinsamen Glaubensgemeinschaft übertritt, ist, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der BGHZ 33, 145 ff veröffentlichten Entscheidung des Senats angenommen hat, in der Regel noch keine Eheverfehlung zu erblicken. Denn das grundsätzliche Recht, einen solchen Schritt mit den daraus für das weitere Leben, insbesondere für die künftige religiöse Betätigung, des übertretenden Ehegatten sich ergebenden Folgerungen zu tun, ist ein Ausfluß der durch Art. 4 GG geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung. Wie der Senat in seinem vorerwähnten Urteil (aaO, S. 150) näher dargelegt hat, richtet sich

dieses Grundrecht nicht nur gegen Übergriffe des Staates gegen die freie religiöse Entscheidung und Betätigung der Staatsbürger, es soll vielmehr diese Freiheit dem Staatsbürger auch im Verhältnis zu seinen Mitbürgern und damit grundsätzlich auch den Ehegatten in ihrem Verhältnis zueinander garantieren.

Das Grundrecht des Staatsbürgers, über die eigene religiöse Anschauung und Betätigung in Freiheit selbst zu bestimmen, also einen bestimmten Glauben anzunehmen, ihn zu bekennen und mit einer Gemeinschaft von Glaubensgenossen nach ihm zu leben und zu handeln, darf jedoch, wie jedes andere Grundrecht, nicht losgelöst von dem Ganzen der Werteordnung betrachtet werden, die zu verwirklichen und zu schützen die Grundrechtsnormen im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit zu dienen bestimmt sind. Diese Ordnung ist wie das System der zu schützenden Grundrechte eine unteilbare Einheit. Nur dadurch, daß ihre Verwirklichung im ganzen garantiert wird, kann auch ihre Verwirklichung im einzelnen sichergestellt werden und umgekehrt. Vom Ganzen dieser Werteordnung, von dem sittlichen Grundgehalt her, der sich in ihr entfaltet, empfängt das einzelne Grundrecht eine inhaltliche Begrenzung, die jedoch nicht als eine äußere formale Einschränkung, sondern als eine Zurückführung auf seinen eigenen Kern- und Wesensgehalt zu verstehen ist.

Die Verabsolutierung eines einzelnen Grundrechts im Sinne einer schrankenlosen Ausweitung der aus ihm hergeleiteten Befugnisse müßte notwendig zur Auflösung der Gesamtordnung führen.

Das gilt auch für das Grundrecht der Religionsfreiheit. Nicht jede Handlung, die im Namen eines religiösen Glaubens oder unter Berufung auf eine religiöse Autorität vorgenommen wird, ist schon um deswillen erlaubt und sittlich gerechtfertigt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. November 1960 - NJW 1961, 211 - ausgesprochen hat, hat das Grundgesetz nicht irgendeine, wie auch immer geartete freie Betätigung des Glaubens schützen wollen, sondern nur diejenige, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat. Dem Grundgesetz der Bundesrepublik liegt das sittliche Bewußtsein der von seinem Geltungsbereich umfaßten Rechtsgemeinschaft zugrunde, daß alles menschliche Handeln, soweit es überhaupt wertbezogen und nicht wertindifferent ist, unter dem Anspruch eines allgemein gültigen sittlichen Wertens und Wollens steht. Durch die Anerkennung dieses Anspruchs und durch den Willen, ihm Geltung zu verschaffen, soll den in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft wirksamen sinn- und werteverwirklichenden Grundkräften des Daseins Raum gegeben und sollen die gleichfalls in ihr noch wirksamen werteverneinenden und werteezerstörenden Mächte abgewehrt werden.

Für dieses sittliche Bewußtsein kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es Formen der religiösen Betätigung oder - allgemeiner - eines religiös motivierten Verhaltens gegeben hat und auch heute noch gibt, die einen werteverneinenden Eingriff in schutzwürdige Rechtsgüter enthalten und deshalb auch durch das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht gerechtfertigt werden können. Es handelt sich dabei nicht nur um die

bekannten groben Verirrungen eines religiösen Aberglaubens, wie etwa Menschenopfer, Witwenverbrennung, Hexenverfolgung und dergleichen, sondern auch um heute noch vorkommende weniger auffallende Formen religiös motivierter Eingriffe in die Lebenssphäre oder in das sittliche Empfinden anderer, wie beispielsweise: Fernhaltung ärztlicher Hilfe von einem lebensgefährlich verletzten oder erkrankten Schutzbefohlenen, Polygamie (bei den Mormonen), Diskriminierung religiös anders Denkender, insbesondere deren Benachteiligung in ihrem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen durch Mißbrauch privater oder öffentlicher Machtbefugnisse und dergleichen. Derartige Erscheinungen des religiösen Denkens oder Verhaltens widerstreben dem sittlichen Grundgehalt der Grundsatznormen und damit auch dem Wesens- und Wertgehalt des durch das Grundrecht der Religionsfreiheit zu schützenden Rechtsgutes selbst.

Daß ein derartiges Tun oder Unterlassen nach dem für die Rechtsgemeinschaft maßgebenden Verständnis dieses Rechtsgutes nicht mehr innerhalb der Grenzen einer rechtmäßigen Ausübung der Religionsfreiheit liegt, kommt im Grundgesetz auch durch die gemäß Art. 140 in dieses Gesetz aufgenommene Bestimmung des Art. 136 der Weimarer Verfassung zum Ausdruck, nach welcher durch die Ausübung der Religionsfreiheit die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte und Pflichten weder bedingt noch beschränkt werden.

Im Einzelfall kann, wie auch das Bundesverfassungsgericht (aaO) ausgesprochen hat, die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes religiös motiviertes Verhalten noch von dem Recht der Religionsfreiheit umfaßt wird, schwierig sein. In jedem Fall soll, wie

das Bundesverfassungsgericht ausführt, der Mißbrauch dieser Freiheit verhindert werden. Aus dem Aufbau der grundrechtlichen Wertordnung, insbesondere der Würde der Person, ergibt sich, daß Mißbrauch namentlich dann vorliegt, wenn die Würde der Person anderer verletzt wird.

Der vorliegende Fall wirft in besonderem die Frage auf, bis zu welcher Grenze das an sich durch Art. 2 und 4 GG gutgeheißene und geschützte Streben einer verheirateten Person, ihre menschliche Bestimmung in einer bestimmten religiösen Entscheidung und Betätigung zu verwirklichen, gehen kann, ohne die aus ihrer Ehe gegenüber dem anderen Gatten und ihrer Familie sich ergebenden "bürgerlichen Pflichten" schuldhaft zu verletzen.

Wie der Senat in seiner LM Nr. 35 zu § 48 EheG veröffentlichten Entscheidung ausgeführt hat, wird mit der Eheschließung und mit der gegenseitigen Bindung der Ehegatten an die eheliche Gemeinschaft das Leben beider in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, biologischer und seelisch-geistiger Hinsicht auf eine neue Grundlage gestellt, die als solche den Schutz der Rechtsordnung genießt. Jeder Ehegatte übernimmt mit dem Eheversprechen die Verpflichtung, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, daß der andere auf dieser Grundlage - im Stande der Ehe - sein weiteres Leben aufbauen und nach Maßgabe der allgemeinen sittlichen Ordnung seine Persönlichkeit entfalten und seine menschliche Bestimmung erfüllen kann. Er hat deshalb nicht das Recht, diese Grundlage durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen der Verkümmern und dem Verfall preiszugeben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein Ehegatte, der die bisher gemeinsame religiöse Grundlage seiner Ehe um des eigenen religiösen Weges willen aufgibt, damit häufig dem anderen Ehegatten und vor allem sich selbst die Erfüllung der ehelichen Pflichten in dem hier dargelegten Sinne und die Bewahrung der ehelichen Gesinnung erheblich erschwert. Der Übertritt kann also eine ernste Gefährdung der Ehe bedeuten. Das gilt naturgemäß im verstärkten Maße, wenn der Glaubenswechsel des einen Ehegatten sich in der Weise vollzieht, daß er aus der bisher beiden gemeinsamen kirchlichen Gemeinschaft aus- und zu einer Sekte übertritt. Keine der großen christlichen Kirchen maßt sich auf Grund ihrer Lehre ein Urteil darüber an, ob der Weg einzelner außerhalb ihrer Gemeinschaft lebender Menschen oder bestimmter Menschengruppen für sie schließlich zum Heil führt oder nicht (vgl. dazu den Aufsatz von Karl Rahner: "Der Christ und seine ungläubigen Verwandten" in "Schriften zur Theologie", 2. Aufl., Bd. III, S. 419 ff, insbes. S. 426 ff, Benziger Verlag 1957; ferner: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., (kath.), die Abhandlungen unter den Stichworten: "Heilswille Gottes"; "extra ecclesiam", IV; "Atheismus", III,1; "Heidentum", II,1; "Begierdetaufe" und "Kirchengliedschaft", II,1; ferner: "Die Religion in Geschichte und Gegenwart", 3. Aufl. (evang.), unter: "Prädestination", IV,2; "Erwählung", III,6; ferner: Evangelisches Kirchenlexikon, kirchlich-theologisches Handwörterbuch, unter: "Erlösung", III C 3; "Heilsgewißheit" und "Prädestination", IV,3. Dasselbst bei den einzelnen Abhandlungen weitere Literaturnachweise). Anders manche Sekten, insbesondere auch die Zeugen Jehovas. Nach ihrer Lehre soll, wie im Berufungsrechtszuge näher erörtert, nur eine beschränkte Anzahl von Menschen durch die - immer als nahe bevorstehend

gedachte - Katastrophe der "Schlacht von Harmagedon" (Offb. 16, 16; 19, 11 ff) hindurchgerettet und lebend in die "neue Welt der Gerechtigkeit" eingehen. Diese Aussicht besteht nur für die Anhänger dieser Organisation, die deren Lehren und Anordnungen streng befolgen, während ihre Gegner im kommenden Gericht für immer den Tod finden (vgl. Hutten, Das Buch der Sekten, 6. Aufl., S. 101 ff; derselbe: Die Sekten in Deutschland, Lutherische Monatshefte, 1962, S. 312 f, Religion in Geschichte und Gegenwart, aaO, unter "Kirche" VII (Kirche und Sekte); evang. Kirchenlexikon, aaO, unter "Sekte"; vgl. auch über das soziologische Wesen der (religiösen) Sekte überhaupt Max Weber, Gesellschaft und Wirtschaft, 4. Aufl. 2. Halbband S. 729 ff).

Wenn innerhalb einer Ehe einer der Ehegatten sich diese Auffassung konsequent zu eigen macht, während der andere sie ablehnt oder bekämpft, so ist es kaum vermeidbar, daß der der Sekte ergebene Ehegatte den anderen alsbald als einen Menschen ansieht, der schuldhaft sein Heil und seine menschliche Bestimmung verfehlt und damit auch seine Würde als Mensch verwirkt hat. Für ihn ist der andere dann praktisch schon jetzt ein "Verlorener" und "Verworfenener", an dem binnen kurzem, und zwar verdientermaßen, das über alle Gegner der Zeugen Jehovas verhängte Verdammungsurteil vollstreckt wird.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß ein Ehegatte, der sich in seiner Einstellung und seinem Verhalten zu dem anderen Gatten praktisch durch solche Vorstellungen bestimmen läßt, auf die Dauer nicht in der Lage ist, dem anderen, der diese Vorstellungen ablehnt, mit der Achtung

und Liebe zu begegnen, wie sie Ehegatten einander schulden. Er wird eher geneigt sein, in ihm ein Hindernis auf seinem eigenen Heilsweg, wenn nicht gar eine ernste Gefahr für die Erreichung des vorgestellten Heilszieles zu erblicken.

Auch dem anderen, in der kirchlichen Gemeinschaft verbleibenden Ehegatten muß es in aller Regel schwerfallen, für eine so veränderte religiöse Denk- und Handlungsweise seines Ehepartners Verständnis aufzubringen.

Gleichwohl ist daran festzuhalten, daß auch der Übertritt eines Ehegatten zu einer Sekte und die damit von ihm bewirkte Gefährdung der Ehe als solche in der Regel noch keine schwere Eheverfehlung darstellen. Der übertretende Ehegatte wird sich vielfach dieser Gefährdung oder doch ihres Ausmaßes zunächst noch nicht voll bewußt sein, Er kann den Übertritt in der Hoffnung vollziehen, daß die eheliche Gemeinschaft dadurch auf die Dauer keinen Schaden erleiden werde. Er kann ihn auch in einer Weise vollziehen, daß auch dem anderen Ehegatten diese Hoffnung bleibt, zumal ein solcher Übertritt nicht immer notwendig dazu führen wird, daß die Glaubenslehren der Sekte für das praktische Verhalten des Übertretenden zu seinem Ehegatten, auch wenn dieser den Übertritt ablehnt, in vollem Ausmaß bestimmend werden.

In jedem Falle aber hebt, wie der Senat in seiner o. a. Entscheidung (BGHZ 33, 152) näher ausgeführt hat, das Recht eines Ehegatten, die gemeinsame religiöse Grundlage der Ehe um des eigenen religiösen Weges willen aufzugeben, seine Verantwortung für den

anderen Ehegatten nicht auf. Es kann ihn nicht von der Pflicht entbinden, die eheliche Gemeinschaft entsprechend dem Wesen der Ehe zu verwirklichen, insbesondere also in seiner inneren Einstellung wie in seinem Verhalten dem anderen Ehegatten so zu begegnen, daß beide, soviel an ihm, dem Übertretenden liegt, trotz des Übertritts und auch in der dadurch geschaffenen neuen Lage in gegenseitiger Achtung und Liebe verbunden bleiben können. Der Übertritt zu der neuen Gemeinschaft und das Leben und Handeln nach ihrem Geist und ihren Gesetzen sind daher mit einem ehedem Verhalten nur vereinbar, wenn dabei die persönliche Würde des anderen Ehegatten nicht verletzt, insbesondere seine Stellung und sein Ansehen innerhalb der Ehe- und Familiengemeinschaft nicht erschüttert und sein eheliches Empfinden, wie überhaupt das gesamte Ehe- und Familienleben, nicht Belastungen ausgesetzt wird, die auch für einen verständigen und religiös duldsamen Ehegatten nicht tragbar sind.

Keine religiöse Gemeinschaft darf von ihren Angehörigen eine Einstellung und ein Verhalten fordern, das mit diesen Grundsätzen unvereinbar ist. Eine solche Forderung kann nach der Rechtsordnung eines Staates, dessen Staatsbürger verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, nicht verbindlich sein und als Rechtfertigungsgrund für ein objektiv ehewidriges Verhalten nicht anerkannt werden.

Eine gegenteilige, auf religiöse Lehren und Vorstellungen gestützte persönliche Überzeugung des übertretenden Ehegatten kann bei der rechtlichen und sittlichen Würdigung ehelicher Verfehlungen in aller Regel

nicht als Entschuldigungsgrund ins Feld geführt werden. Denn niemand kann sich ohne Schuld der Erkenntnis verschließen, daß die Rechts- und Sittenordnung, so wie sie die Bundesrepublik zu wahren und zu schützen hat, um das Zusammenleben aller Staatsbürger und der religiösen Gemeinschaften in Frieden und Ordnung zu ermöglichen und zu gewährleisten, es nicht gutheißen kann, wenn jemand seine Persönlichkeit um den Preis zu entfalten sucht, daß er durch sein Handeln oder Unterlassen einen Mitmenschen in seiner Würde verletzt oder sonst in den lebenswichtigen Grundlagen seiner menschlichen, also seiner wirtschaftlichen oder seiner seelischen und geistigen Existenz, schädigt oder bewußt ernstlich gefährdet und ihn auf solche Weise daran hindert, seinerseits seine Persönlichkeit recht zu entwickeln und seiner menschlichen Bestimmung gerecht zu werden. Das kann, wie für jedermann erkennbar ist, vor allem im Verhältnis zu einem anderen demjenigen nicht erlaubt sein, dem die Bewahrung und Entfaltung dieser Grundlagen bei eben diesem anderen als seinem "Nächsten" schicksalhaft und kraft eigener Wahl in besonderer Weise anvertraut sind, wie es im Verhältnis der Ehegatten zueinander der Fall ist.

Von einem Menschen des abendländischen Kulturkreises muß, auch wenn er sich in seinem Denken und Handeln in starkem Maße von religiösen Vorstellungen und Hoffnungen bestimmen läßt, erwartet werden, daß er zu dieser Einsicht durchdringt, zumal gerade nach einem der wesentlichsten Grundsätze der christlichen Religion, durch die die sittlichen Grundanschauungen dieses Kulturkreises entscheidend mitbestimmt wurden, "der Sabbat um des Menschen willen eingesetzt, nicht aber der Mensch um des Sabbats willen da ist" (Mark. 2,27)

- mit anderen Worten -, jede Weise des Gottesdienstes und der Gottesverehrung ihren Sinn verfehlt, sofern sie am Nächsten vorbei oder über ihn hinweggeht, indem sie sein Recht, seine Würde und seine Bestimmung mißachtet und sich so nicht mehr zum Wohle, sondern nur noch zum Unheil der Beteiligten und Betroffenen auswirken kann.

Geht man bei der Würdigung des ehelichen Verhaltens der Beklagten von diesen grundsätzlichen Erwägungen aus, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht einschuldhaftes ehewidriges und ehezerstörendes Verhalten der Beklagten zunächst darin erblickt hat, daß sie ihren Austritt aus der evangelischen Kirche im Jahre 1956 dem Kläger nicht vorher mitteilte. Es möge der Beklagten, so hat das Berufungsgericht hierzu ausgeführt, zugegeben werden, daß sie eine Besprechung dieses Schrittes mit dem Kläger nicht mehr für sinnvoll gehalten habe, weil sie fest entschlossen gewesen sei, ihn zu vollziehen und weil sie die jahrelange ablehnende Haltung des Klägers gekannt und gewußt habe, daß er gegen den Austritt war. Aber dieser Schritt, mit dem die Beklagte vollends alle Brücken zu dem Glauben ihres Mannes abgebrochen habe, sei doch so bedeutungsvoll gewesen, daß sie den Kläger wenigstens vorher davon habe unterrichten müssen. Daß sie den Kläger durch das Verschweigen in die peinliche Lage gebracht habe, von diesem ihrem Schritt zuerst aus dem Munde von Kollegen auf der Stadtverwaltung Kenntnis zu erhalten, möge zwar die Beklagte nicht bedacht und nicht gewollt haben. Aber abgesehen von dieser Nebenfolge stelle es eine gewisse Nichtbeachtung des Klägers und einen Ausdruck tiefen Mißtrauens ihm gegenüber dar, daß sie diese wichtige Mitteilung unterlassen und den Kläger hinsichtlich der Preisgabe der gemeinsamen Kirchenzugehörigkeit vor vollendete Tatsachen gestellt habe.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, Die Beklagte konnte danach nicht darüber im unklaren sein, daß ihr Austritt aus der evangelischen Kirche die Gefahr einer weiteren tiefen Erschütterung des ehelichen Empfindens des Klägers und damit der ehelichen Gemeinschaft überhaupt bedeutete; denn der Kläger hatte sich, wie sie bei ihrer Vernehmung vor dem Berufungsgericht bekundet hat, wiederholt mit besonderem Nachdruck gegen dieses Vorhaben ausgesprochen und ihr erklärt: "Wenn du austrittst, lasse ich mich scheiden" (Bl. 165 GA). Die Beklagte setzte also mit diesem Schritt bewußt ihre Ehe aufs Spiel. Nachdem sie 3 Jahre lang vergeblich versucht hatte, den Kläger für ihre religiösen Anschauungen und für die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zu werben, ihn dadurch aber in seiner ablehnenden Haltung nur mehr und mehr bestärkt hatte, mußte ihr bewußt sein, daß es dem Kläger innerlich unmöglich war, ihr auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu folgen, und daß jeder Schritt, den sie auf diesem Wege weiter ging, eine weitere Belastung und Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft bedeutete. Der Austritt aus der evangelischen Kirche aber war ein entscheidender Schritt auf diesem Wege. Dadurch, daß sie ihn tat, brachte die Beklagte ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, notfalls die eheliche Gemeinschaft um der von ihr gewählten religiösen Gemeinschaft willen preiszugeben. Diese Einstellung aber mußte mit einer für den Kläger verletzenden Schärfe zutage treten, wenn die Beklagte den Übertritt hinter seinem Rücken vollzog, ihm damit die Möglichkeit eines letzten Versuchs, sie zurückzuhalten oder doch ihr künftiges religiöses Leben in Bahnen zu lenken, bei denen die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft möglich gewesen wäre, nahm und für ihn den Eindruck aufkommen ließ, daß es sich

dabei um eine Angelegenheit handle, über die sie mit dem Kläger nicht mehr zu sprechen beabsichtige.

Eine weitere schwere Eheverfehlung, die zur Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft geführt hat, hat das Berufungsgericht darin erblickt, daß die Beklagte, obwohl sie von schwacher körperlicher Konstitution, mit einem Rückenleiden behaftet und schon aus diesen Gründen in der Erfüllung ihrer Hausfrauen- und Mutterpflichten behindert ist, sich gegen den ihr bekannten Willen des Klägers in erheblichem Maße der Arbeit im Dienste der Organisation der Zeugen Jehovas gewidmet hat; das habe den für das Ehe- und Familienleben noch tragbaren Rahmen weit überschritten. Das Berufungsgericht hat zur Begründung dieses Gesamturteils Art und Umfang dieser Tätigkeit im einzelnen dargelegt. In seinen Ausführungen tritt nichts hervor, was gegen die Berechtigung dieses Urteils über die Tätigkeit der Beklagten sprechen könnte. Die Revision hat dazu auch weder eine Verkenennung der Lebenserfahrung noch einen Verstoß gegen Denkgesetze rügen können. Auch eine Verletzung des Verfahrensrechts ist insoweit nicht festzustellen. Zu einer Ausübung des Fragerechts bestand, entgegen der Meinung der Revision, kein Anlaß, nachdem dieser Punkt in der Beweiserhebung mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden war.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang insbesondere ausgeführt, daß die Beklagte durch ihre übermäßige Arbeit im Dienst der Organisation, wozu auch noch ihr Schriftenstudium zu rechnen sei, die gemeinsame Lebensführung mit dem Kläger und einen von religiöser Toleranz getragenen Gedankenaustausch stark behindert und den Kläger darüber hinaus mit den häufigen

Hinweisen auf die Lehre der Zeugen Jehovas und der Vorlage oder Übersendung von Schriften dieser Glaubensgemeinschaft belästigt und abgestoßen habe. Der erkennende Senat hat bereits in seiner bei LM Nr.37 zu § 48 Abs. 2 EheG veröffentlichten Entscheidung darauf hingewiesen, daß die eheliche Gemeinschaft durch ein solches Verhalten Schaden leiden müsse. Der Senat hat dort dargelegt, daß zwar jeder der Ehepartner, der sich durch das Ehegeloöbnis an den anderen gebunden habe, fortgesetzt danach streben müsse, zu einer echten Gemeinschaft mit diesem zu kommen und ihn insbesondere auch an dem teilnehmen zu lassen und mit dem zu stärken, was die innere Grundlage und Kraftquelle des eigenen Lebens bilde. Das kann aber, wie der Senat betont hat, sinnvoll und fruchtbringend nicht geschehen, wenn ein Ehegatte dem anderen die eigenen Anschauungen und Lebensform aufzwingen will. Wer das versucht und dabei die Tatsache mißachtet, daß der andere Ehegatte eine selbständige Persönlichkeit ist, die sich nach ihren eigenen inneren Anlagen und Gegebenheiten entfalten muß, bleibt von wahrer ehelicher Gesinnung weit entfernt. Diese Wertung trifft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch auf das Verhalten der Beklagten zu.

Einer weiteren Eheverfehlung hat die Beklagte sich nach der Meinung des Berufungsgerichts schließlich dadurch schuldig gemacht, daß sie die Kinder der Parteien gegen den ausdrücklichen Willen des Klägers im Sinne der Zeugen Jehovas beeinflusst habe, indem sie insbesondere die Schriften dieser religiösen Gemeinschaft mit ihnen gelesen und besprochen, ihnen die Bibel im Sinne ihrer Lehren ausgelegt und sie zu religiösen Veranstaltungen der Zeugen Jehovas mitgenommen habe.

Andererseits habe sie die Kinder der religiösen Belehrung und Erziehung innerhalb der evangelischen Gemeinde und des evangelischen Religionsunterrichts entzogen.

Diese Tatsachen als solche hat das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar festgestellt. Es möchte darin die erheblichste und den Kläger am meisten verletzende und beunruhigende Verfehlung der Beklagten erblicken. Diese Annahme findet sicher eine wesentliche Stütze in der Erwägung, daß eine Erziehung der Kinder in den Anschauungen und dem Geiste der Zeugen Jehovas, wie der Beklagten nicht verborgen bleiben konnte, ebenso zu einer Entfremdung der Kinder von ihrem, diese Anschauung und diesen Geist ablehnenden Vater führen mußte, wie ihre durch diese Anschauung und diesen Geist bestimmte Lebensweise zu einer Entfremdung zwischen ihr und dem Kläger geführt hatte, und daß der Kläger demgemäß innerhalb seiner Familie mehr und mehr in eine Isolierung und innere Verein-samung geraten mußte. Das konnte die Beklagten nach den obigen Darlegungen nicht damit rechtfertigen, daß sie der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas gegenüber zu einem solchen Handeln verpflichtet gewesen sei. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl 939) kann während Bestehens der Ehe von keinem Eltern-teil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß ein gemeinsames Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschliessung gemeinsamen Bekenntnis erzogen oder daß das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Die Revision hat hierzu gerügt, das Berufungsgericht habe sich in diesem Zusammenhang nicht mit

der auffälligen Tatsache auseinandergesetzt, daß der Kläger in der Vereinbarung vom 12. Januar 1962 für den Fall der Scheidung die elterliche Gewalt über beide Kinder der Beklagten überlassen habe. Damit habe er die Kinder ohne Notwendigkeit in ihrer künftigen religiösen Entwicklung ganz dem Einfluß der Beklagten preisgegeben, den er angeblich für vererblich halte.

Dieses Bedenken läßt sich nicht von der Hand weisen. Die von der Revision angeführte Tatsache könnte in der Tat dafür sprechen, daß der Kläger sich mit der religiösen Beeinflussung der Kinder all zu leicht abgefunden und sie nicht in dem Maße als ehezerstörend empfunden habe, wie er es behauptet und wie das Berufungsgericht es angenommen hat. Damit aber lassen die Feststellungen des Berufungsgerichts für Zweifel Raum, ob es sich bei dem Verhalten, das der Beklagten in diesem Punkte zur Last gelegt wird, um eine schwere Eheverfehlung gehandelt und ob es für die Zerrüttung der Ehe eine wesentliche Ursache gebildet hat. Wie der Senat mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BGHZ 4, 186; NJW 1955, 551), ist es für die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten darstellt, auch von Bedeutung, wie es auf den verletzten Ehegatten und auf das eheliche Verhältnis gewirkt hat (vgl. auch § 49 EheG letzter Halbsatz).

Das Berufungsurteil beruht auch möglicherweise auf diesem Mangel, er muß deshalb zu seiner Aufhebung führen. Das Berufungsgericht hat zwar, wie dargelegt, mehrere schwere Eheverfehlungen der Beklagten festgestellt. Zusammenfassend aber hat es ausgeführt, daß das Verhalten der Beklagten zumindest insgesamt als

schuldhafte schwere Eheverfehlung zu werten sei. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe nach § 43 EheG im ganzen dann nicht für gegeben angesehen hätte, wenn es nicht die volle Überzeugung gewonnen hätte, daß auch die religiöse Beeinflussung der Kinder eine schwere ehezerstörende Wirkung gehabt habe.

Daß sich das Verhalten der Beklagten im übrigen auf die eheliche Gesinnung des Klägers zerstörend ausgewirkt hat, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Die Revision hat auch diese Feststellung - von dem zuletzt erörterten Punkt abgesehen - nicht ausdrücklich angegriffen. Soweit ihre eingangs erörterten Ausführungen zur Frage der Zerrüttung auch Angriffe in dieser Richtung enthalten, sind sie nicht geeignet, die Feststellungen des Berufungsgerichts zu erschüttern, da sie sich insoweit, wie bereits dargelegt, durchweg auf eine von der des Berufungsgerichts abweichende und darum im Revisionsverfahren unbeachtliche Würdigung des Parteivorbringens und des Beweisergebnisses stützten.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch festgestellt, daß der Kläger die erörterten ehelichen Verfehlungen der Beklagten nicht verziehen hat. Der Kläger hat zwar den ehelichen Verkehr auch nach dem Austritt der Beklagten aus der evangelischen Kirche noch fortgesetzt. Das Berufungsgericht hat aber aus dem gesamten vorangegangenen und nachfolgenden Verhalten des Klägers geschlossen, daß er mit der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft das Verhalten der Beklagten nicht gebilligt und sich mit ihrer Zugehörigkeit zu der Organisation der Zeugen Jehovas und ihrer Tätigkeit für diese nicht abgefunden, einen derartigen Willen auch nicht zum Ausdruck gebracht habe. Das ist rechtlich unangreifbar.

Rechtlich bedenkenfrei ist schließlich auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 43 Satz 2 EheG zugunsten der Beklagten nicht gegeben seien. Es mag sein, daß der Kläger, wenn er sich selbst mehr für religiöse Fragen interessiert und mit seiner Familie am Leben der evangelischen Gemeinde regeren Anteil genommen hätte, eher in der Lage gewesen wäre, auch die religiöse Entwicklung seiner Ehefrau und seiner Kinder entscheidend mitzubestimmen und so zu verhindern, daß diese ihm mehr und mehr entfremdet wurden. Ob insoweit in Bezug auf die Pflege des religiösen Lebens in der Familie ein Versagen oder eine Fehlhaltung des Klägers vorliegt, die dazu führte, seine Angehörigen für die Beeinflussung durch eine außerhalb der Kirche stehende religiöse Gemeinschaft in besonderem Maße anfällig werden zu lassen, kann dahinstehen. Der Vorwurf einer Eheverfehlung im Rechtssinne kann daraus dem Kläger gegenüber nicht hergeleitet werden.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenhein